Nur für den Dienstgebrauch! | **Dies ist ein geheimer Gegenstand. Mißbrauch ist strafbar.**

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7. u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingzeile 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

11. Jahrgang | Berlin, den 7. Dezember 1944 | 27. Ausgabe

Inhalt:

Arbeitsurlaub. S. 353. — Wehrüberwachung Auslandsdeutscher. S. 353. — Anschriftenänderung der Wehrersatzdienststellen. S. 354. — Zivilhilfskräfte in der Wehrmacht. S. 354. — Vollstreckung von Stubenarrest. S. 354. — Betreuung von Trägern der Nahkampfspange in Gold. S. 354. — Bearbeitung personeller Angelegenheiten der NS-Führungsoffiziere. S. 354. — Bearbeitung von Offizierpersonalien aller dem Reichsführer // unterstellten Truppenteile des Heeres. S. 356 — Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien. S. 356. — Verwendung von Offizieren und Oberfähnrichen mit Spezialausbildung; hier: Änderung der Anlage. S. 357. — Ergänzung des Personalnachweises. S. 357. — Dienstanweisung für die Waffengenerale im O. K. H. S. 357. — Dienstanweisung für höhere Adjutanten im Kriege. S. 359. — Abgabe von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten. S. 360. — Polizeiliches Meldewesen. S. 361. — Lehrgang für Wehrmachtbeamte (Heer) d. B. des höh. techn. Dienstes (Ch) — Abt. Chemiker —. S. 361. — Neueinteilung der Dienstbereiche der Höheren Artl. Offz. des Ersatzheeres. S. 362. — Festungs-Artillerie-Schule Dolle. S. 362. — Freie Heilfürsorge für uniformierte Angehörige des Transportkorps Speer. S. 362. — Änderung der Laufbahnfarbe für Offiziere (W) usw. S. 362. — Änderung des Brotbeutels 31. S. 362. — Troßsack (B). S. 363. — Änderung einer Druckvorschrift. S. 363. — Berichtigung. S. 363. — Beilage: Veröffentlichung des Allgemeinen Heeresamts V über Vorschriften, Stärke- und Ausrüstungsnachweisungen.

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht und Zusätze des O.K.H. zu den Führerbefehlen und zu den Verfügungen des O.K.W.

668. Arbeitsurlaub.

1. Die Ereignisse auf allen Kriegsschauplätzen zwingen zu weiterer Einschränkung jeglichen Arbeitsurlaubs bis auf wenige Ausnahmefälle.

Jeder taugliche Soldat gehört als Kämpfer an die Front. Es muß angestrebt werden, Arbeitsurlaub nur noch ausnahmsweise zu verlängern bzw. nur noch in ganz besonderen Ausnahmefällen neu zu erteilen.

2. Beurlaubungen für Landwirtschaft und andere Betriebe bei dringenden Notständen werden im bisherigen Umfange aufrechterhalten.

3. In vorgenannten Fällen beträgt die Dauer des Arbeitsurlaubs normalerweise bis zu 4 Wochen, in keinem Falle jedoch über 3 Monate.

4. Gegen Gewährung von Arbeitsurlaub an Genesende, soweit diese im Truppendienst noch nicht zu verwenden sind, bestehen keine Bedenken, jedoch muß auch hierbei ein der Kriegführung zugute kommender produktiver Arbeitseinsatz Voraussetzung sein.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht
Keitel

O. K. W., 14. 11. 44
— 6232/44 g — WFSt/Org (II).

Zusatz des O. K. H.:

Auf die Beachtung der Bestimmungen H. M 43 Nr. 867 Abschn. E, insbesondere Ziff. 131 bis 138 und 140, wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 44
— 31 d 22 — Truppen-Abt (I d).

669. Wehrüberwachung Auslandsdeutscher.

Aus den besetzten Gebieten rückkehrende bzw. zurückgekehrte Wehrpflichtige, die im Ausland ansässig waren (Auslandsdeutsche), verbleiben in der Wehrüberwachung des Wehrbezirkskommandos Ausland.

Dagegen treten Wehrpflichtige, die sich gem. H. M. 1941 Ziff. 1256 während des Krieges in die besetzten Gebiete begeben haben und während ihres dortigen Aufenthalts in zusätzlicher Wehrüberwachung der Außenstellen des Wehrbezirkskommandos Ausland befinden bzw. befanden, bei ihrer Rückkehr in das Heimatgebiet in die alleinige Betreuung ihrer zuständigen Heimat-Wehrersatzdienststelle zurück.

O. K. W., 30. 11. 44
— 12 i 12. 10 — WEA/Abt E (III c).

670. Anschriftenänderung der Wehrersatzdienststellen.

— H. M. 1944 Nr. 574. —

im Wehrkreis I:

W. M. A. Memel	jetzt in Königsberg (Pr)
W. B. K. Tilsit W. M. A. Tilsit	jetzt in Königsberg (Pr) (H. M. 44 Nr. 574 berichtigen)
W. B. K. Gumbinnen W. M. A. Gumbinnen W. M. A. Ebenrode	jetzt in Groß-Plauen (Kr. Wehlau)
W. M. A. Treuburg	jetzt in Angerburg
Arbeitsstab W. M. A. Bialystok	aufgelöst ab 1. 11. 44 (H. M. 44 Nr. 574 berichtigen) Die bisherigen Aufgaben übernimmt W. M. A. Treuburg in Angerburg
W. M. A. Sudauen	aufgelöst ab 1. 12. 44

im Wehrkreis VI:

W. M. A. Geldern	jetzt in Peddenberg b. Drevenach (Kr. Rees)

im Wehrkreis XII:

W. M. K. Trier I W. M. A. Trier W. M. A. Saarburg	jetzt in Camberg (Nassau) (Kr. Limburg [Lahn])
W. B. K. Trier II W. M. A. Prüm W. M. A. Bitburg	jetzt in Kirchen (Sieg) (Kr. Altenkirchen)
W. B. K. Saarlautern W. M. A. Saarlautern	jetzt in Lebach (Saar)
W. B. K. Luxemburg W. M. A. Luxemburg	aufgelöst. Abwicklungsstab beim W. B. K. Limburg (Lahn) (H.V.Bl. 44 Teil C Nr. 354 (Seite 271) berichtigen)

O. K. W., 27. 11. 44
— 12k 10 — WEA/Abt E (III a).

---

671. Zivilhilfskräfte in der Wehrmacht.

— H. M. 1944 S. 344 Nr. 647. —

In der Bezugsverfügung ändere in Teil A Ziff. 5 2. Absatz 4. Zeile die Jahreszahl 1934 in 1938.

O. K. W., 6. 11. 44
— 660. 11. 44 g (Allg. 2/W) —
WFSt/Abt Truppenabwehr.

Bekanntgegeben.

Ch H Rüst u. BdE, 22. 11. 44
— 9426/44 g — Stab/I a 2.

Verordnungen des Oberkommandos des Heeres.

672. Vollstreckung von Stubenarrest.

Bezüglich der Vollstreckung von einfachem und geschärftem Stubenarrest innerhalb des Ersatzheeres und der Volksgrenadierdivisionen treffe ich folgende Anordnung, die bereits seit langem für die SS und Polizei gilt:

Der Arrestant hat täglich 10 Stunden zu arbeiten. Er ist mit militärischen, politischen, wissenschaftlichen oder sprachlichen Arbeiten zu beschäftigen, für deren Zuweisung der Gerichtsherr bzw. der vollstreckende Vorgesetzte Sorge trägt. Die Arbeit beginnt spätestens 8 Uhr. Arbeitsbeginn und Einhaltung der Arbeitszeit sind zu kontrollieren.

Mit der Durchführung dieser Anordnung beauftrage ich den Chef der Heeresjustiz.

Der Reichsführer SS und Befehlshaber
des Ersatzheeres
Heinrich Himmler

Bekanntgegeben.

1. Der vorstehende Erlaß gilt für disziplinare und gerichtliche Strafen.
2. Dem Arrestanten sind Arbeiten zuzuweisen, die seiner militärischen, politischen, wissenschaftlichen oder sprachlichen Weiterbildung dienen. Die gefertigten Arbeiten sind dem Gerichtsherrn bzw. dem vollstreckenden Vorgesetzten vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 44
B 14 c
2561/44 Ag HR Wes (IV b/1).

---

673. Betreuung von Trägern der Nahkampfspange in Gold.

Vermißtsein und Todesfälle der Inhaber der Nahkampfspange in Gold sind unter Angabe von Name, Vorname, Dienstgrad, Truppenteil und Heimatanschrift fernschriftlich an O. K. H./PA/P 5 (f) sofort zu melden.

O. K. H., 21. 11. 44
— 29 e/6 — PA/P 5 (f).

---

674. Bearbeitung personeller Angelegenheiten der NS-Führungsoffiziere.

I. Grundsätze für die Auswahl.

1. Als NS.-Führungsoffiziere eignen sich nur voll bewährte Frontoffiziere, die in ihrer soldatischen und nationalsozialistischen Haltung ein Vorbild sind. Sie müssen als begeisterungsfähige Aktivisten und kompromißlose Nationalsozialisten befähigt sein, ihr politisches Gedankengut und ihren unerschütterlichen Glauben auf Offiziere und Mannschaften zu übertragen.

2. Eine dienst- oder lebensaltersmäßige Begrenzung für NS.-Führungsoffiziere wird grundsätzlich zunächst nicht gegeben. Bei Neueinsetzung von NS.-Führungsoffizieren wird jedoch angestrebt, im allgemeinen nur Offiziere der Geburtsjahrgänge 1900 und jünger zu verwenden. Sie müssen im Besitz einer Tapferkeitsauszeichnung des jetzigen Krieges und als Reserveoffiziere

aktive Parteigenossen sein. Sie unterliegen nicht den Einschränkungen der Fronthilfebestimmungen.

3. NS.-Führungsoffiziere sollen in der Regel aus ihrem eigenen Verband hervorgehen.

4. In Anbetracht der großen Bedeutung, die der NS.-Führung im 6. Kriegsjahre zukommt, müssen auch bestbewährte Truppenführer, die als solche nur schwer zu ersetzen sind, als NS.-Führungsoffiziere vorgeschlagen und eingesetzt werden. Sämtliche Offiziere, insonderheit auch aktive Offiziere (bis zum Oberst einschl.), die sich auf Grund ihrer Persönlichkeitswerte, Fähigkeiten und Eigenschaften in besonderem Maße zur Verwendung als NS.-Führungsoffiziere eignen, sind daher von ihren Kommandeuren zu erfassen und ohne Rücksicht auf eigenen Bedarf unter Beifügung einer kurzen Beurteilung und eines ausgefüllten Fragebogens für NSFO. (s. Anlage) laufend auf dem Truppendienstweg (im Ersatzheer über Chef H Rüst u. BdE) dem O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. namhaft zu machen. Hierbei ist anzugeben, ob und in welcher Planstelle eine Verwendung als NS.-Führungsoffizier im eigenen Dienstbereich erwünscht und ob Ersatzgestellung notwendig ist.

Die Namhaftmachungen werden nach Auswertung vom O.K.H./PA an den NS.-Führungsstab des Heeres weitergeleitet.

Die Eignung der namhaft gemachten Offiziere wird auf einem NS.-Führungslehrgang überprüft. Sie treten bei Nichteignung wieder zu ihrem Truppenteil zurück.

II. Stellenbesetzung.

1. Die Planstellen der hauptamtlichen NS.-Führungsoffiziere werden auf Vorschlag des NS.-Führungsstabes des Heeres durch O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. besetzt.

2. Die hauptamtlichen NS.-Führungsoffiziere werden — unter Versetzung in die Führerreserve O.K.H. — zunächst nur auf dem Kommandowege eingesetzt. Erst nach abgeschlossener Abstimmung mit dem NS.-Führungsstab der Wehrmacht und der Parteikanzlei erfolgt — in der Regel nach 3 Monaten — auf Vorschlag des NS.-Führungsstabes des Heeres durch O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. die Bestätigung als hauptamtlicher NS.-Führungsoffizier durch Umwandlung der Kommandierung in eine Versetzung.

3. Vom NS.-Führungsstab abgelehnte Offiziere dürfen als NS.-Führungsoffiziere nicht eingesetzt werden und sind gegebenenfalls als solche abzulösen. Ihre Wiederverwendung als planmäßige oder außerplanmäßige NS.-Führungsoffiziere ist unzulässig. Die Gründe für das Absprechen der Eignung werden nicht bekanntgegeben. Das Urteil des NS.-Führungsstabes der Wehrmacht erstreckt sich lediglich nur auf die Eignung für die besondere Verwendung als NS.-Führungsoffizier; die Verwendung in anderen Dienststellen wird hierdurch nicht berührt.

4. Alle Änderungen in der Planstellenbesetzung der hauptamtlichen NS.-Führungsoffiziere bedürfen der vorherigen Zustimmung des O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. und sind über den NS.-Führungsstab des Heeres auf dem Truppendienstweg (im Ersatzheer über Chef H Rüst u. BdE) zu beantragen.

5. Jeder Ausfall eines NS.-Führungsoffiziers (Tod, Verwundung, Krankheit, Beurlaubung über den Rahmen eines Erholungsurlaubs hinaus usw.) ist dem O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. über den NS.-Führungsstab sofort auf dem Truppendienstweg (im Ersatzheer über Chef H Rüst u. BdE) zu melden.

Verwundete und erkrankte NS.-Führungsoffiziere werden in der Regel durch O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. zur Führerreserve O.K.H. versetzt und sind damit zunächst für jede anderweitige Verwendung gesperrt.

Die Stellv. Gen. Kdos. melden dem O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. und gleichzeitig dem NS.-Führungsstab des Heeres alle aus dem Lazarett entlassenen NS.-Führungsoffiziere unter Angabe des Zeitpunktes der voraussichtlichen Wiederverwendungsmöglichkeit.

6. NS.-Führungsoffiziere, die durch Auflösung von Verbänden frei werden, sind dem O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. über den NS.-Führungsstab des Heeres sofort auf dem Truppendienstweg zu melden.

Bis zum Entscheid über ihre Weiterverwendung sind sie im Bereich der Heeresgruppen und selbständigen Armeen als überplanmäßige NS.-Führungsoffiziere zu verwenden.

7. Es wird angestrebt, alle frontdiensttauglichen NS.-Führungsoffiziere nach 1½ Jahren wieder einer Frontverwendung als Truppenführer zuzuführen.

8. Die Heeresgruppen und selbständigen Armeen sowie Chef H Rüst u. BdE haben dem O.K.H./PA/Ag P 1/1. (Zentr.-) Abt. über den NS.-Führungsstab des Heeres monatlich Offizierstellenbesetzungen für die hauptamtlichen NS.-Führungsoffiziere nach dem Stande vom 15. jeden Monats in doppelter Ausfertigung ohne Anschreiben vorzulegen, zugleich für alle Kommandobehörden und territorialen Dienststellen ihres Bereiches. Absendung bis spätestens 20. jeden Monats. Die Stellenbesetzungen sind unter Benützung des allgemein für die Vorlage von Offizierstellenbesetzungen des Feldheeres befohlenen Musters (Merkblatt 14/2, Seite 173) aufzustellen. In Spalte »Bemerkungen« sind anzugeben:

a) Tauglichkeitsgrad
b) seit wann in der Dienststelle als NSFO.

III. Beurteilung.

1. NS.-Führungsoffiziere werden nur von ihren Truppenvorgesetzten beurteilt.

Zwischenvorgesetzte haben als Unterlage für ihre Stellungnahme ihren NS.-Führungsoffizier über die fachlichen Leistungen des NS.-Führungsoffiziers der unterstellten Dienststelle zu hören.

2. Für jeden hauptamtlichen NS.-Führungsoffizier, der erstmalig als solcher eingesetzt ist (kommandiert oder versetzt), ist einmalig nach 8-wöchiger Dienstleistung unmittelbar dem NS.-Führungsstab des Heeres durch den nächstübergeordneten NS.-Führungsoffizier ein Leistungsbericht vorzulegen.

IV. Beförderung.

NS.-Führungsoffiziere können im Rahmen der gegebenen Bestimmungen (Merkblatt 14/2, Seite 24) vorzugsweise befördert werden. Die Ver-

wendung als NS.-Führungsoffizier kann bei Berechnung der Bewährungszeiten mit einer unmittelbar vorausgegangenen oder anschließenden anderweitigen Verwendung, in der ebenfalls die Möglichkeit zu einer vorzugsweisen Beförderung gegeben ist, gekoppelt werden.

V. Zusammenarbeit.

Die NS.-Führungsoffiziere sind in allen fachlichen und personellen Angelegenheiten ihres Arbeitsgebietes auf eine enge Zusammenarbeit mit allen Adjutanten ihres Wirkungsbereiches angewiesen.

O. K. H., 25. 11. 44
PA/Ag P 1/1. (Zentral-) Abt./II e.

---

675. Bearbeitung von Offizierpersonalien aller dem Reichsführer ᛋᛋ unterstellten Truppenteile des Heeres.

1. Um die Offizierpersonalien aller Offiziere derjenigen Truppenteile des Heeres, die den Zusatz »Volks« führen und somit dem Oberbefehl des Reichsführers ᛋᛋ in truppendienstlicher Hinsicht unterstehen, einheitlich bearbeiten und diese Truppenteile entsprechend den gegebenen Richtlinien personell besetzen und betreuen zu können, wurde mit Wirkung vom 15. 10. 1944 innerhalb des Heerespersonalamtes eine selbständige Abteilung gebildet; sie führt die Bezeichnung O. K. H./PA/**P 7.** Gliederung und Geschäftseinteilung dieser Abteilung siehe Ziffer 8.

2. P 7 ist für die Bearbeitung der Offizierpersonalien aller unter Ziffer 1 bezeichneten Truppenteile nach den Richtlinien des Chefs des Heerespersonalamtes verantwortlich und allein zuständig. Ausnahmen regelt die Dienstanweisung der P 7.

3. Alle Offiziere der unter Ziffer 1 bezeichneten Verbände sind im Schriftverkehr grundsätzlich mit einem eingeklammerten VD hinter ihrem Namen zu kennzeichnen.

4. Offiziere (VD) werden im allgemeinen nur in Truppenteilen des Heeres nach Ziffer 1 verwandt. Verwendung in anderen Einheiten des Feld- oder Ersatzheeres als den unter Ziffer 1 bezeichneten ist nur nach Freigabe bzw. Genehmigung durch HPA/P 7 möglich (siehe Ziffer 7).

5. Bei Versetzung eines Offiziers (VD) infolge Verwundung, Krankheit, Nichteignung oder sonstiger Gründe aus einem dem Reichsführer ᛋᛋ unterstehenden Truppenteil des Heeres zu einem Ersatztruppenteil oder zu einem dem Reichsführer ᛋᛋ nicht unterstellten Truppenteil des Heeres bleibt der betreffende Offizier weiterhin Offizier (VD), es sei denn, HPA/P 7 gibt ihn ausdrücklich mit dem Vermerk »Ist nicht mehr als Offizier (VD) zu führen« frei.

6. Bei Offizieren (VD), bei denen Freigabe durch O. K. H./PA/P 7 mit dem Vermerk »Ist nicht mehr als Offizier (VD) zu führen« erfolgt, fällt das VD hinter dem Namen fort. Über diese Offiziere verfügen wieder die anderen Amtsgruppen bzw. Abteilungen des HPA oder die Wehrkreise nach den vom O. K. H./PA gegebenen Richtlinien.

7. Über Offiziere (VD), die zur vorübergehenden Verwendung in dem Reichsführer ᛋᛋ nicht unterstehenden Truppenteilen des Heeres durch HPA/P 7 mit dem Vermerk »Bleibt Offizier (VD)« freigegeben sind (Schulen, höhere Kommandobehörden, Erkundungsstäbe usw.), verfügt weiterhin HPA/P 7. Diese Offiziere (VD) dürfen nur in den Stellen verwendet werden, für die sie HPA/P 7 ausdrücklich freigegeben hat. Falls eine neue Verwendung in einem nicht dem Reichsführer ᛋᛋ unterstehenden Truppenteil des Heeres beabsichtigt ist, ist erneut das Einverständnis des HPA/P 7 einzuholen.

8. Gliederung und Geschäftseinteilung der P 7:

		Fernruf über O. K. W. Vermittlung Ludwig
Abteilungs-Chef		App. 370
Gruppe I	Grundsätzliches	App. 371/372
	Offizierstellenbesetzung der:	
Gruppe II	Gren. Rgt. Füs. Kp. u. Div. Kampfschule Felders. Btl.	App. 374
Gruppe IV	Art. Rgt. Volks-Art. Korps Volks-Werfer-Brigaden	App. 376
Gruppe V	Pioniere Nachr.-Truppen Panzerjäger einschließlich Sturmgeschütz-Einheiten	App. 378
Gruppe VI	Div.-Stäbe Nachschubtruppen San.- Vet.- W.- Kraftf. P.- } Offz. Offz. im T. S. D. Sonderführer	App. 379

O. K. H., 25. 11. 44
— 3533/44 — PA/P 7/I. (Allg.-) Gruppe.

---

676. Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien.

I. Teil.

Zur Vermeidung von weiteren Rückfragen wird darauf hingewiesen, daß der »Zusammendruck von grundsätzlichen Verfügungen für die Bearbeitung der Offizierpersonalien, I. Teil« gleichzeitig die dienstliche Bezeichnung »Merkblatt 14/2« trägt. Bei Bezugnahmen wird nur diese Bezeichnung angewandt.

Ferner wird bekanntgegeben, daß bisher nur der I. Teil des Zusammendrucks zur Verteilung gekommen ist. Über Verteiler und besondere Hinweise siehe H. M. 44, Nr. 380.

O. K. H., 18. 11. 44
— 4022/44 — PA/Ag 1/1. (Zentral-) Abt. (Ia).

677. Verwendung von Offz. und Oberfähnr. mit Spezialausbildung; hier: Änderung der Anlage.

In den H. M. 1944 Nr. 480 sind in der Anlage auf S. 267 folgende Berichtigungen vorzunehmen:

Füge hinzu: bei 1. Infanterie:

»g) Inf. Fla.«

Setze statt Ziffer 6 bis 9:

»6. Schießende Artillerie
(einschl. Sturmart.)
a) Nachrichten-Zugführer,
b) Panzerhaubitzen,
c) Gebirgs-Artillerie,
d) Seezielschießen,
e) Sturm-Artillerie,
f) VO-Meßtrupp,
g) V.- u. L.-Zugführer,
h) Sondergerät Karl,
i) Sondergerät Dora,
k) Feuerleitgerät,
l) Offiziere, für die die Art. Ers. Abt. 271 zuständig ist.

7. Heeres-Flak-Artillerie:
a) Nachrichten-Zugführer,
b) Meß-Offiziere,
c) 3,7 cm Flak 43.

8. Aufklärende Artillerie:
a) Nachrichten-Zugführer,
b) Schallauswertung,
c) Ballon,
d) Wetterdienst.

9. Nebeltruppe:
a) Nachrichten-Zugführer.«

O. K. H., 22. 11. 44
— 1525/44 II. Ang. — PA/Ag P 1/1. (Zentr.) Abt. (I b).

---

678. Ergänzung des Personalnachweises.

— H. M. 43 Nr. 748 und 894. —

Mit H. M. 43 Nr. 748 und 894 ist die Form des Ausbildungsnachweises für den an die Front abgestellten Ersatz aller Mannschafts- und Unteroffizierdienstgrade befohlen.

Um bei Einstellung des Führernachwuchses in die Führernachwuchsschulen einen klaren Überblick über die bisherige Ausbildung zu erhalten und spezial ausgebildete Soldaten entsprechend richtig weiter ausbilden zu können, ist, ebenso bei Kommandierungen von den Feld- und Ersatztruppenteilen zu den Führernachwuchsschulen, die Mitgabe eines Ausbildungsnachweises notwendig.

Ab sofort sind bei Kommandierungen des Führernachwuchses zu den Führernachwuchsschulen (Schulen für Fahnenjunker, Fahnenjunkerlehrgänge an Waffenschulen, Heeresunteroffizierschulen) von den Feld- und Ersatztruppenteilen Ausbildungsnachweise mitzugeben.

Unter den Ausbildungsnachweis ist zu setzen:
»Der O. B., R. O. B., U. B. und R. U. B. wird zur Versetzung bzw. Kommandierung an eine Führernachwuchsschule für geeignet befunden.«

.....
u. Komp. Chef

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 16. 11. 44
34
3802/44 GJF/U N/A.

---

679. Dienstanweisung für die Waffengenerale im O. K. H.

1. Die Waffengenerale im O. K. H. sind die höchsten Waffenvorgesetzten ihrer Waffe und alleinigen Vertreter ihrer Belange im Oberkommando des Heeres.

2. Die Waffengenerale im O. K. H. unterstehen dem Chef Gen St d H und dem Chef H Rüst und BdE jeweils in deren Verantwortungsbereichen.

Ihre ständigen Vertreter sind die Inspekteure ihrer Waffe.

Chef Gen St d H und Chef H Rüst und BdE stellen die Beurteilungen über die Waffengenerale gemeinsam auf.

Federführend ist Chef H Rüst und BdE.

Bei anderer Auffassung des Chef Gen St d H ist seine Beurteilung im Wortlaut aufzunehmen.

3. Die Aufgaben der Waffengenerale im O. K. H. sind:

a) Beratung des Chef Gen St d H und des Chef H Rüst und BdE in allen Fragen ihrer Waffe.

b) Schnelle Verwertung der Erfahrungen des Feldheeres und Ausnutzung der Möglichkeiten für die Ausbildung, Gliederung, Bewaffnung und Ausrüstung ihrer Waffe im Feld- und Ersatzheer.

c) Überwachung der Ausbildung des Feld- und Ersatzheeres nach den Richtlinien des Gen St d H/Ausb Abt und Chef H Rüst und BdE/Stab Gruppe IV (Ausb.). Insbesondere ist für eine den Bedürfnissen des Feldheeres entsprechende Ausbildung des dem Feldheer zufließenden Ersatzes zu sorgen.

d) Bearbeitung aller ihre Waffe betreffenden Vorschriften, Merkblätter und Hinweise in Zusammenarbeit mit Gen St d H/Ausb Abt und Chef H Rüst und BdE/Stab Gruppe IV. Lieferung von Beiträgen für Vorschriften, Merkblätter und Hinweise, die die Führung von Verbänden und das Zusammenwirken aller Waffen betreffen.

Vor Herausgabe grundlegender Ausbildungsrichtlinien, Führungs- und Ausbildungsvorschriften und Merkblätter an das Ersatzheer ist zur Sicherstellung der Belange des Feldheeres und des Zusammenwirkens aller Waffen das Einverständnis des Gen St d H/Ausb Abt herbeizuführen.

e) Mitwirkung bei der Stellenbesetzung für alle Offizierplanstellen ihrer Waffe bei den Kommandobehörden, den Waffenschulen und den dem Gen. Insp. für den Führernachwuchs unterstehenden Nachwuchsschulen in Zusammenarbeit mit HPA.

f) Stellen von Forderungen für die Entwicklung und Fertigung der Waffen, der Munition, des Geräts und der Ausrüstung ihrer Waffe an die zuständigen Abteilungen des Gen St d H. Hierzu sind sie an den Versuchen des Waffenamtes zu beteiligen.

g) Betreuung ihrer Waffe.

4. Die Waffengenerale sind zur Durchführung ihrer Aufgaben berechtigt, jeweils im Auftrage des Chef Gen St d H bzw. Chef H Rüst und BdE alle zu ihrer Waffe gehörenden Truppenteile und Ausbildungseinheiten des Feld- und Ersatzheeres aufzusuchen, dem Dienst der Fahnenjunker- und Uffz.-Schulen beizuwohnen und allen Dienststellen im Feld- und Ersatzheer in Fragen der Ausbildung ihrer Waffe bindende Weisungen zu erteilen. Sie haben hierbei die Anwendung der aus den Erfahrungen des Feldheeres gewonnenen Grundsätze sicherzustellen.

Ihre Wahrnehmungen tragen sie dem Chef Gen St d H bzw. Chef H Rüst u. BdE vor und bringen sie den beteiligten Kommandobehörden des Feld- und Ersatzheeres und den Dienststellen des Gen St d H bzw. Chef H Rüst u. BdE zur Kenntnis.

Ein Besichtigungsrecht haben sie nur gegenüber den ihnen unmittelbar unterstellten Schulen.

5. Den Waffengeneralen im O. K. H. untersteht als Arbeitsstab die

Inspektion ihrer Waffe,

an deren Spitze der Inspekteur steht. Die Inspektion ist gleichzeitig bearbeitende Waffenabteilung für das AHA auf den Gebieten der Organisation und Personalbewirtschaftung des Ersatzheeres, der KStN und KAN und der Waffen-, Gerät- und Munitionsentwicklung.

Die Verbindung zu den Abteilungen des Gen St d H halten die Waffengenerale im O. K. H. durch eine vorgeschobene Staffel.

6. Den Waffengeneralen im O. K. H. unterstehen:

a) Der Inspekteur ihrer Waffe,

b) die Inspektion ihrer Waffe, unbeschadet ihrer arbeitsmäßigen Unterstellung unter den Chef AHA,

c) die Schulen ihrer Waffe des Feld- und Ersatzheeres, unbeschadet der truppendienstlichen und territorialen Unterstellung der Schulen des Ersatzheeres unter Chef H Rüst u. BdE, in allen sich aus dieser Dienstanweisung ergebenden Aufgaben und Befugnissen.

7. Die vorstehende Dienstanweisung gilt für folgende Waffengenerale:

a) den Gen d Inf im O. K. H.,

b) den Gen d Art im O. K. H.,

c) den Gen d Pi u Fest im O. K. H.,

d) den Gen d Nbl Tr im O. K. H.,

e) den Gen d Freiw Verb im O. K. H.

8. Die Waffengenerale haben außerdem noch folgende besonderen Befugnisse und Aufgaben:

a) Der Gen d Inf im O. K. H.

(1) Der Gen d Inf im O. K. H. hat die Dienststellung und Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

(2) Förderung der außermilitärischen Schießausbildung bei den innerhalb des Heimatkriegsgebietes bestehenden Verbänden außerhalb der Wehrmacht.

b) Der Gen d Art im O. K. H.

(1) Der Gen d Art im O. K. H. hat die Dienststellung und Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

(2) Dem Gen d Art im O. K. H. sind unterstellt:

a) der Gen d Heeres-Flak,

b) der Gen d Heeres-Küsten- und Fest Art,

c) der Höh Offizier für Pz Art.

An der bisherigen Dienstanweisung des Gen d Heeres-Flak, Gen d Heer Küst u Fest Art und des Höh Offz für Pz Art ändert sich durch die vorstehende Dienstanweisung nichts.

(3) Vorschläge über grundsätzliche Fragen der artilleristischen Kampfführung, Einsatz der Heeres-Art., Sondergeräte und artilleristische Aufklärungsmittel in Verbindung mit Op Abt.

(4) Leitung des artilleristischen Wetterdienstes im Bereich des Heeres.

c) Der Gen d Pi u Fest im O. K. H.

(1) Der Gen d Pi u Fest im O. K. H. hat die Dienststellung und Befugnisse eines Kommandierenden Generals.

(2) Dem Gen d Pi u Fest im O. K. H. sind unterstellt:

a) der Gen z b V beim Gen d Pi u Fest,

b) der Höhere Landungspionierführer.

An der bisherigen Dienstanweisung des Gen z b V beim Gen d Pi u Fest bzw. des Höh Landungs-Pi-Führ ändert sich hierdurch nichts.

(3) Die Wehrmachtaufgaben des Gen d Pi u Fest im O. K. H. werden durch die Dienstanweisung für die Waffengenerale nicht berührt.

(4) Vorschläge für den Einsatz der Heeres-Pioniere, Bau-Pioniere und Schneeräumtruppen, für die techn. Ausgestaltung der Landesbefestigungen und für den personellen und materiellen Kräfteeinsatz hierzu in Verbindung mit Op Abt.

d) Der Gen d Nbl Tr im O. K. H.

(1) Der Gen d Nbl Tr im O. K. H. hat die Dienststellung und Befugnisse eines Divisionskommandeurs.

(2) Alle Fragen der Gasabwehr in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abt. des Gen St d H sowie der einschlägigen Dienststellen des Ob d L u. Ob d M und den zuständigen Reichsstellen.

(3) Vorschläge für den Einsatz der Nebeltruppe in Verbindung mit Op Abt.

e) Der Gen d Freiw Verb im O. K. H.

(1) Der Gen d Freiw Verb im O. K. H. hat die Dienststellung und Befugnisse eines Divisionskommandeurs.

(2) Für den Gen d Freiw Verb im O. K. H. behalten die in der Dienstanweisung für den Gen d Freiw Verb beim Chef Gen St d H festgelegten Sonderbestimmungen Gültig-

keit (Anlage zu O. K. H./Gen St d H/Org Abt Nr. II/23628/43 geh. Ij. Ang. vom 29. 1. 44).

Die Dienstanweisung wird gleichzeitig auf alle im Rahmen des Heeres eingesetzten fremdvölkischen Freiwilligen ausgedehnt.

9. Alle dieser Dienstanweisung für die Waffengenerale im O. K. H. entgegenstehenden Dienstanweisungen werden hiermit aufgehoben.

O. K. H., 25. 11. 44
Gen St d H/Org Abt

Ch H Rüst u. BdE — 55000/44 g — AHA Stab I a.

---

680. Dienstanweisung für höhere Adjutanten im Kriege.

I. Grundlagen der Personalpolitik.

1. Die Erfahrungen dieses Krieges beweisen mit zunehmender Deutlichkeit, daß eine dem nationalsozialistischen Gedanken und seinem Leistungsprinzip Rechnung tragende Personalpolitik die Voraussetzung für den Erfolg aller operativen, taktischen, technischen und organisatorischen Maßnahmen bildet. Harte, entschlußfreudige Führer auszulesen und heranzubilden, ist ihr oberstes Ziel.

Diese Grundsätze auch gegen schematische Widerstände zur Geltung zu bringen, ist Aufgabe aller Kommandobehörden.

2. Im unmittelbaren Auftrag des Führers lenkt der Chef des Heerespersonalamtes die Offizierstellenbesetzung des Heeres und die damit zusammenhängenden Nachwuchs- und Erziehungsfragen. Die höheren Adjutanten unterstützen ihn dabei als die verantwortlichen Sachbearbeiter.

II. Auswahl und Ausbildung der höheren Adjutanten.

1. Auf Befehl des Führers werden als höhere Adjutanten nur Offiziere verwendet, die nach Charakter und Leistung besonders ausgewählt sind und durch Fronterfahrung als Truppenkommandeure die Gewähr bieten, ihren Vorgesetzten urteilsfähige Berater zu sein.

2. Der höhere Adjutant erhält, der Bedeutung seiner Stellung entsprechend, eine besondere Schulung und Ausbildung, die ihn befähigt, die einheitliche Anwendung und Durchführung der gegebenen Befehle und Richtlinien auf dem Personalgebiet im Geiste unserer Zeit sicherzustellen.

III. Allgemeine Aufgaben der höheren Adjutanten.

1. Unbeschadet der vollen Verantwortlichkeit des Kommandeurs bzw. Befehlshabers ist der höhere Adjutant verantwortlicher Bearbeiter und Berater in allen Personalangelegenheiten und Erziehungsfragen der Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften. Er ist das Bindeglied zwischen Offizierkorps und oberem Führer.

2. Darüber hinaus hat er mit der Truppe, den vorgesetzten Dienststellen und den Adjutanten der stellv. Generalkommandos enge Verbindung zu halten.

Mit Einverständnis seiner Vorgesetzten kann er sich mit Fragen und Wünschen unmittelbar an die Sachbearbeiter im HPA. wenden.

3. Die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderliche Autorität des höheren Adjutanten erwächst in erster Linie aus dem Vertrauensverhältnis zu seinem oberen Führer, ferner aus dem Wert und Einfluß seiner Persönlichkeit und seiner Fähigkeit, den Zusammenhalt im Offizierkorps sicherzustellen.

IV. Stellung des höheren Adjutanten innerhalb der Kommandobehörde.

1. Unterstellung:

Der Adjutant untersteht beim Divisionskommando unmittelbar seinem Kommandeur, bei höheren Kommandobehörden dem Chef des Generalstabes.

2. Zusammenarbeit im Stabe:

Die verantwortlichen Sachbearbeiter für die taktische, personelle und geistige Führung unterrichten sich gegenseitig über getroffene Maßnahmen und stellen ein reibungsloses und nutzbringendes Zusammenarbeiten über den rein dienstlichen Rahmen hinaus untereinander sicher.

Die Waffen- bzw. Fachvorgesetzten haben den Adjutanten bei der Bearbeitung aller personellen Angelegenheiten zu beteiligen und vor jedem Vortrag beim Truppenführer über die vorzutragenden Offizier-Personalangelegenheiten zu unterrichten. Seine Teilnahme am Vortrag ist erwünscht.

3. Abteilung Adjutantur:

Der IIa ist Leiter der Abteilung Adjutantur, der die Arbeitsgebiete des Kommandanten des Stabs- bzw. Hauptquartiers, des Heeresrichters, der Kriegspfarrer und des Registrators angegliedert sind.

Der IIb (nur vom Stab des Generalkommandos an aufwärts) bearbeitet nach den Weisungen des Adjutanten die Angelegenheiten der Unteroffiziere und Mannschaften.

Der Kommandant des Stabs- bzw. Hauptquartiers ist dem Adjutanten unmittelbar unterstellt und trägt ihm vor.

Enge Zusammenarbeit mit dem Kriegsrichter ist die Voraussetzung für die erzieherische Auswertung von Verstößen gegen die militärische Zucht und Ordnung.

Der Adjutant überwacht nach den Weisungen des oberen Führers die Tätigkeit der Kriegspfarrer, die ihn laufend zu unterrichten haben. Über die Arbeit der Registraturbeamten übt der Adjutant die Dienstaufsicht aus.

4. Vertretung:

Der Adjutant wird beim Divisionskommando durch einen jeweils zu bestimmenden Offizier, bei den höheren Kommandobehörden in der Regel durch den IIb vertreten.

5. Vortrag:

Der Adjutant trägt beim Divisionskommando seinem Kommandeur unmittelbar vor. Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung für die Einsatzbereitschaft der Division sind mit dem Ia zu besprechen. Über sonstige Angelegenheiten grundsätzlicher Art ist der Ia zu unterrichten.

Bei Kommandobehörden vom Generalkommando an aufwärts trägt der Adjutant in der Regel zuerst dem Chef des Generalstabes und anschließend seinem oberen Führer vor. In den

Dienstanweisungen ist festzulegen, in welchem Rahmen dem Adjutanten zur Entlastung des Chefs des Generalstabes ein unmittelbares Vortragsrecht bei seinem oberen Führer gegeben wird.

6. Unterschriftsbefugnisse:

Der Adjutant ist befugt, auf seinem Fachgebiet im Auftrage seiner Vorgesetzten in nicht wesentlichen Dingen Schriftstücke, die keine Verfügungen treffen oder Werturteile enthalten, an nachgeordnete oder gleichgeordnete Stellen sowie solche nicht wesentlichen Inhalts, die keiner Stellungnahme seiner Vorgesetzten bedürfen, an übergeordnete Stellen zu unterschreiben.

Die Unterschrift erfolgt:

beim Divisionskommando:

Für das Divisionskommando

Der Adjutant

.....
Major

ab Generalkommandos:

Für das Oberkommando der Heeresgruppe (Armeeoberkommando, Generalkommando)

Der Chef des Generalstabes
I. A.

.....
Oberst und Adjutant

V. Besondere Arbeitsgebiete der Abt. II a.

1. Auswahl und Förderung bewährter Offiziere für Truppenführung, Generalstab, höhere Adjutantur, nationalsozialistische Führung usw.
2. Überwachung des Beförderungsablaufs, Ausgleich von Härten.
3. Führung von Eignungs- und Förderungslisten.
4. Personeller Ausgleich bei großem Ausfall.
5. Besetzung der Offizierstellen im Rahmen der Zuständigkeit.
6. Stellenbesetzung der Offiziere im Truppensonderdienst, der Beamten und Sonderführer in Verbindung mit den Fachvorgesetzten.
7. Listenmäßige Erfassung und Betreuung des Offiziernachwuchses.
8. Offizierbeurteilungen.
9. Erziehungsfragen.
10. Führer-Reserve.
11. Steuerung des Waffenwechsels und Umschulung von Fall zu Fall nach Weisung des O. K. H./PA.
12. Übernahme zu den aktiven Offizieren.
13. Ehrenangelegenheiten.
14. Ausbildung der Adjutanten nachgeordneter Dienststellen.
15. Heiratsgesuche der Offiziere.
16. Personalpapiere der Offiziere.
17. Anforderung und Verteilung des Ersatzes in Verbindung mit der Führungs-Abteilung.
18. Ergänzung des Unteroffizierkorps.
19. Steuerung des personellen Nachschubs in Zusammenarbeit mit den Kommandeuren der Feld-Ers.-Batlne. in Verbindung mit der Führungs-Abteilung.
20. Zusammenarbeit mit den zuständigen Ersatzdienststellen.
21. Besetzung und Beschickung der Armeewaffenschulen in Verbindung mit I a.
22. Stärkemeldungen.
23. Verlustmeldungen.
24. Auszeichnungen und Anerkennungen, hierbei
    a) Führen von Verleihungslisten für Auszeichnungen,
    b) Führen von Listen über erneute Tapferkeitstaten zur Verleihung des Deutschen Kreuzes in Gold, des Eichenlaubes usw. im Rahmen seiner Zuständigkeit.
25. Betreuung von Gefallenen, Verwundeten, Gefangenen, Vermißten, Hinterbliebenen, Ritterkreuzträgern und Inhabern der goldenen Nahkampfspange.
26. Fürsorge, Notstandsbeihilfen, Unterstützungsanträge, Urlaubsbeihilfen usw.
27. Urlaub.
28. Beschwerden.
29. UK-Stellung, Zurückziehung aus der kämpfenden Truppe.
30. Entlassung.
31. Kontrolle der Abkommandierungen, Auskämmung.
32. Tages- und Stabsbefehle.
33. Tätigkeitsberichte.
34. Repräsentation, Ehrungen, Glückwünsche.
35. Traditionspflege.

O. K. H., 25. 11. 44
— 994/44 — Stellv Chef PA/II a.

---

681. Abgabe von Kriegstagebüchern und Tätigkeitsberichten.

— H. M. 1942 Nr. 782, —
— H. M. 1944 Nr. 387. —

1. Die Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte der Kdo.-Behörden, Verbindungsstäbe und Truppenteile des Heeres für die Zeit bis zum 31. 12. 44 sind abzuschließen und mit allen Anlagen bis 31. 3. 45 an das

Heeresarchiv Potsdam
in Potsdam, Hans-von-Seeckt-Straße 8

abzugeben.

Ebenso sind bis 31. 3. 45 weitere Unterlagen und Akten, aber nur soweit sie für die kriegswissenschaftliche Forschung von besonderer Bedeutung sind und nicht mehr benötigt werden, abzugeben. Hierzu gehören nicht Brieftagebücher, Strafbücher, Übergabe- und Vernichtungsverhandlungen u. dgl., die ebenso wie die Zweitschriften der KTB und Tätigkeitsberichte an die zuständigen Ersatztruppenteile zu senden sind.

2. Kriegstagebücher und Tätigkeitsberichte der Kdo.-Behörden und Verbände der Waffen-SS werden

beim Kriegsarchiv der Waffen-SS in Sasmuk (Schloß), Kreis Kolin, Protektorat, abgegeben.

3. Die Anschrift Potsdam ist mit sofortiger Wirkung für alle an das Heeresarchiv Potsdam zu richtenden Sendungen allein zuständig. Die bisherige Aktenannahme bei der Zweigstelle Liegnitz des Heeresarchivs Potsdam entfällt hiermit.

O. K. H., 21. 11. 44
— 1266/44 — Der Beauftragte des Führers für die militärische Geschichtsschreibung.

682. Polizeiliches Meldewesen.

— H. M. 1942 Nr. 519. —

§ 2 der Verordnung zur Vereinfachung im polizeilichen Meldewesen vom 30. 10. 1944 (RGBl. I 1944 S. 281) lautet:

»Bei Aufenthalt in Beherbungsstätten ist es nicht mehr erforderlich, die Ausweispapiere dem Wohnungsgeber für die Nacht zu übergeben. Abs. 3 des Artikels 7 der Verordnung über zusätzliche Bestimmungen zur Reichsmeldeordnung entfällt daher.«

Auf das in H. M. 1942 Nr. 519, Ziff. 8 enthaltene Verbot, in Beherbungsstätten das Soldbuch zur Einsichtnahme aus der Hand zu geben, wird hingewiesen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 25. 11. 44
— 14a 12. 12 — Truppen-Abt (Ia).

683. Lehrgang für Wehrmachtbeamte (Heer) d. B. des höh. techn. Dienstes (Ch) — Abt. Chemiker —.

Bei der Nebeltruppenschule Celle (Lehrstab C) findet in der Zeit vom 5. 1. 1945 bis 5. 2. 1945 ein Lehrgang für Wehrmachtbeamte (Heer) d. B. des höh. techn. Dienstes (Ch) — Abt. Chemiker — statt.

Hierzu wird befohlen:

1. Namhaftmachung und Inmarschsetzung.

Zu diesem Lehrgang sind bis spätestens 25. 12. 1944 von jedem A. Ob. Kdo. (Panz. A. Ob. Kdo.), stellv. Gen. Kdo. und jeder Werfer- und Volks-Werfer-Brigade an O. K. H./AHA/In 9

je 1 Uffz. oder Gefr. d. B.

namhaft zu machen und so rechtzeitig in Marsch zu setzen, daß sie am 3. 1. 1945 in Celle eintreffen. Meldung bei Nebeltruppenschule Celle (Lehrstab C) Seeckstraße, der auch die Inmarschsetzung (nötigenfalls fernschriftlich) mitzuteilen ist.

2. Zulassungsbedingungen.

Die zu kommandierenden Lehrgangsteilnehmer müssen

a) die Dipl.-Hauptprüfung für Chemie an einer deutschen Technischen Hochschule oder eine gleichzuachtende akademische Prüfung bestanden haben,

b) Lust und Liebe zur Ausbildung als Abt.-Chemiker bei der Nebeltruppe haben und sich möglichst freiwillig zu dieser Laufbahn melden,

c) mindestens 30 und höchstens 45 Jahre alt sein,

d) kv. oder bed. kv. sein,

e) R. O. B. sein oder vor der Kommandierung hierzu ernannt werden und die Eignung zum Vorgesetzten besitzen (gutes soldatisches Auftreten).

3. Notwendige Unterlagen zum Vorschlag.

Für jeden namhaft gemachten Lehrgangsteilnehmer sind der Nebeltruppenschule Celle (Lehrstab C) vorzulegen:

a) Stammrollenauszug mit Strafbuchauszug,

b) selbstgeschriebener Lebenslauf,

c) Beurteilung durch den Disziplinarvorgesetzten.

Diese Unterlagen sind den Lehrgangsteilnehmern in verschlossenem Umschlag mitzugeben.

4. Entscheidung über die Zulassung zum Lehrgang.

Die namhaft gemachten Lehrgangsteilnehmer werden vor Beginn des Lehrgangs in fachtechnischer Hinsicht auf ihre Eignung überprüft.

Auf Grund des Ergebnisses dieser Überprüfung wird von der Nebeltruppenschule (Lehrstab C) nach den von O. K. H./AHA/In 9 ergangenen Richtlinien entschieden, welche der namhaft gemachten Uffz. bzw. Gefr. (ROB) zu dem Lehrgang zugelassen werden. Die übrigen werden zu ihren Feld- bzw. Ersatztruppenteilen zurückgeschickt. Die Kommandobehörden zu 1. und die Feld- bzw. Ersatztruppenteile werden von der Nebeltruppenschule Celle entsprechend benachrichtigt. Die zum Lehrgang zugelassenen Uffz. gelten bis zur Beendigung des Lehrgangs zur Nebeltruppenschule Celle (Lehrstab C) kommandiert. Nach Beendigung des Lehrgangs wird von O. K. H./AHA/In 9 über sie verfügt.

5. Ernennung zum Wehrmachtbeamten — Heer —.

Lehrgangsteilnehmer, denen nach Beendigung des Lehrganges die Eignung zum Wehrmachtbeamten d. B. des höh. techn. Dienstes (Ch) — Abt. Chemiker — zuerkannt wird, werden nach Maßgabe des Bedarfs gemäß Erlaß H. M. 1944 Nr. 131 Ziff. 1. und 2. zum Reg. Bauratanwärter d. R oder Reg. Baurat d. R. ernannt, wenn sie neben der dienstlichen auch die außerdienstliche Eignung zum Wehrmachtbeamten (Heer) d. B. besitzen; vgl. hierzu die Bestimmungen im H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 921.

6. Sonstige Anordnungen.

a) Marschanzug: Feldmarschmäßig. Wegen Mitnahme von Waffen vgl. H. M. 43 Nr. 749 (gilt nur für Feldheer).

b) Unterbringung und Verpflegung: Durch die H. G. S. 1.

c) Gebührnisse: Sie sind ab 11. 1. 1945 von H. G. S. 1 zu zahlen und bei Kap. VIII E 230 zu buchen.

d) Soldbuch: Das Soldbuch der Lehrgangsteilnehmer muß mit den vorgeschriebenen Eintragungen und dem Dienststempel versehen sein.

e) Durchführung des Lehrganges: Hierüber ergeht besondere Anordnung an die Nebeltruppenschule Celle.

O. K. H (Ch H Rüst u. BdE), 23. 11. 44
$\frac{25\,h\ 56}{13313/44}$ In 9 (IVa).

---

684. Neueinteilung der Dienstbereiche der Höheren Artl. Offz. des Ersatzheeres.

Ziffer 6 der lfd. Nr. 780 der H. M. 1943 ist zu streichen und durch nachstehende Neufassung zu ersetzen:

6. Als Dienstbereich werden zugeteilt:

a) dem Höh. Artl. Offz. I in Frankfurt/Oder:
W. Kr. I, II, III, VIII, XX, XXI,

b) dem Höh. Artl. Offz. II in Weimar:
W. Kr. IV, VI, IX, X, XI, XII, W. B. Dänemark,

c) dem Höh. Artl. Offz. III in Landshut:
W. Kr. V, VII, XIII, XVII, XVIII, W. B. Prag.

7. Wirtschaftliche Unterstellung:

a) Höh. Artl. Offz. I unter W. Kr. III
b) » » » II » » IX
c) » » » III » » VII.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 27. 11. 44
— 11081/44 — Chef Ausb/Stab/Ia.

---

685. Festungs-Artillerie-Schule Dolle.

Die Festungs-Artillerie-Schule hat am 9. 11. 44 den Lehrbetrieb aufgenommen.

Postanschrift: Fstgs. Artl. Schule (19) Dolle über Tangerhütte.

Fernruf: Hillersleben 1082 — 1083 oder: Post Dolle 54.

Bahnstation: für Lehrgangsteilnehmer: Wolmirstedt (Strecke Magdeburg–Stendal).

Versand-Anschrift für Gerätetransporte: Versuchsplatz Hillersleben über (19) Haldensleben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 11. 44
— 1019/44 — Chef Ausb/Ag Art/Jn 4 (ZA).

---

686. Freie Heilfürsorge für uniformierte Angehörige des Transportkorps Speer.

— H. M. 44 Nr. 650. —

In der Bezugsverfügung ist die Ziffer »3. Transportflotte Speer« zu streichen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 30. 11. 44
$\frac{B\,50\,f}{16613/44}$ S Jn/Org (III b).

---

687. Änderung der Laufbahnfarbe für Offiziere (W) usw.

1. Aus Rohstoffgründen und zur Einsparung von Arbeitskräften wird die in H. M. 1944 S. 252 Nr. 462 Ziff. 4 befohlene und bis zum 31. 12. 44 durchzuführende Änderung der Laufbahnfarbe für Offiziere (W), Fz- und Waffenmeisterpersonal sowie der Waffenfarbe für Heeresfeuerwerkerschulen und Heereswaffenmeisterschulen, Fz.-Dienststellen und -Einheiten bis nach Kriegsende zurückgestellt.

Generale (W) und neu zu befördernde Offiziere (W) haben die orange Laufbahnfarbe sogleich anzulegen. Gleiches gilt bei Erneuerung der Laufbahnfarbe an vorhandenen und an neu anzufertigenden Bekleidungsstücken für Offiziere (W).

2. Die Beschriftung der Aufschiebeschlaufen zu Schulterklappen gem. H. M. 1944 Nr. 462 Ziff. 3 ist in orange Laufbahnfarbe auszuführen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 11. 44
— 64 b 10 — AHA/Stab I b/Bkl 2 (1).

---

688. Änderung des Brotbeutels 31.

1. Um Rohstoffe zu sparen und die Fertigung zu vereinfachen, wird der bisherige Brotbeutel wie folgt geändert:

a) Die Tragestrippen sind künftig als feste Schlaufen zu fertigen. Sie werden beim Aufsetzen der Brotbeutelklappe gleich mit eingenäht, und zwar so, daß 6 cm (doppelt) über den Brotbeutel hinausragen und 2 cm nach innen überstehen. Beim Aufnähen der Ringkappen wird der nach innen überstehende Teil mitgefaßt. Die Hakenstrippe wird durch eine feste Schlaufe in halber bisheriger Breite und entsprechender Länge ersetzt.

Anbringen und Abnehmen des Brotbeutels ist nur bei abgeschnalltem Koppel und nach Entfernen der rechten Patronentasche möglich. Dieser Nachteil muß in Kauf genommen werden.

b) Zur Unterbringung des Gewehrreinigungsgerätes ist auf der von der Klappe bedeckten Vorderwand des Brotbeutels eine Tasche in einer dem Gerätekasten entsprechenden Größe anzubringen. Die Tasche kann aus Stoffabfällen gestückelt werden.

Die Anbringung der Tasche entspricht einem mehrfach vorgetragenen Wunsche der Truppe. Bei Unterbringung des Gewehrreinigungsgerätes im Brotbeutel selbst wurde der sonstige Inhalt häufig verunreinigt.

2. Geänderte Beschreibung usw. des Brotbeutels wird den stellv. Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

3. Probe des Brotbeutels erhalten nur GenStdH — GenQu IV a —, Heeresbekleidungsämter und Wehrmachtbeschaffungsamt (Bkl. u. Ausr.).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 20. 11. 44
— 64 h 10. 11. 16 — AHA/Stab I b/Bkl 2 (1).

---

689. Troßsack (B).

1. Zur Mitführung des Bekleidungsvorrates der Einheiten in besonderen Packsäcken wird der Troßsack (B) eingeführt. Siehe O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE v. 15. 9. 44 AHA/Stab I b/Bkl 1 (2) Az. 64 f 17 Nr. 3600/44).

2. Für je 100 Köpfe sind 7 Troßsäcke (B) vorgesehen.

Grenadierkompanie nach K St U 131 e vom 1. 5. 44 = 9 Troßsäcke (B).

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 11. 44
— 64 h 10/11. 20 — AHA/Stab I b/Bkl 2 (2).

---

690. Änderung einer Druckvorschrift.

In der **H. Dv. 473/10 c:** »Schießvorschrift für Panzerjägerkanonen Teil c — Schulschießen mit mittleren und schweren Panzerjägerkanonen mit aufgesetztem le. M. G.« vom 15. 10. 1943 ist folgende Berichtigung handschriftlich auszuführen:

Ersetze Ziff. 37 durch folgende Neufassung: »Für die Dauer des Krieges sind für das Feldheer Abweichungen von den vorgeschriebenen Sicherheitsbestimmungen gemäß H. M. 1943, Nr. 392, zulässig.

Die Herabsetzung der Sicherheitsbestimmungen für das Ersatzheer regelt die Verfügung H. M. 1943, Nr. 28.«

Deckblattausgabe unterbleibt.

O. K. H., 20. 11. 44
— 8397/44 — Gen Insp d Pz Tr (Abt. Ausb.).

---

691. Berichtigung.

In den H. M. 1944 S. 340 Nr. 637 ändere in der 1. Zeile von unten »(Bez. 16)« in »Bez. **1b**)«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 22. 11. 44
— 89 a/e — Fz Jn (Abt. 1 C/e).

Anlage
zu Nr. 674

(Dienststelle) (Ort und Datum)

Betr.: **Personalien NSFO.**

An

NS-Führungsstab des Heeres / HQu OKH

1. Vor- und Zuname:
   Familienstand: Söhne:
   Töchter:
   (mit Angabe des Namens und Geb.-Datums)
2. Dienstgrad: RDA.:
3. Beruf: Diensteintritt:
4. Geburtsdatum:
   Geburtsort:
   Landsmannschaft:
5. Genaue Heimatanschrift (allenfalls Anschrift der nächsten Angehörigen mit Angabe des Verwandtschaftsverhältnisses):
6. Friedenstruppenteil:
   Wehrkreis:
   WBK.:
   Stammwaffe:
7. Glaubensbekenntnis:
8. Als NSFO. tätig seit (auch nebenamtlich):
   (in welchen Stäben?)
9. Mob.-Verwendung:
   a) Truppenteil, Zeitdauer und Dienststellung (Kampfeinsatz mit Angabe des Kriegsschauplatzes ist rot zu unterstreichen!):
   b) Auszeichnungen mit Verleihungsdatum:
   c) Verwundungen (Tag und Art):
10. Jetziger Tauglichkeitsgrad:
    Versehrtenstufe:
11. Parteizugehörigkeit (Datum und Mitgliedsnummer, Auszeichnungen):
12. Tätigkeit als Politischer Leiter (Zeit, auch früher, Dienstgrad, Dienststellung):
    Wo? (Zuständige Gauleitung):
    (Ortsgruppe, Kreis, Gau, Reichsleitung):
13. Zugehörigkeit zu einer Gliederung der NSDAP:
    Wo? (Zuständige Gauleitung): seit wann:
14. Besondere Tätigkeit in der politischen Schulung, der Propaganda der NSDAP. oder ihrer Gliederungen:
    (Redner):
    Wo?
15. Sonstige Angaben aus dem politischen oder beruflichen Werdegang des NSFO. (Schulbildung usw.):
16. Teilnahme an NS.-Lehrgängen (wo und wann):
17. Sprachkenntnisse (keine Schulkenntnisse):

6205 44 2.